

An die
Adressaten gemäss
Liste am Schluss

6460 Altdorf, 20. Februar 2008

Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR); Ergebnis der Vernehmlassung; Beschluss von Regierungsrat und Erziehungsrat und ein herzliches Dankeschön

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwischen dem 5. Oktober 2007 und dem 15. Dezember 2007 führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Auftrage des Regierungsrats eine Vernehmlassung zum Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR) durch. Die Vernehmlassung war gekennzeichnet durch eine sehr gute Teilnahme. Es gingen zahlreiche Bemerkungen und Anregungen ein, die uns in der Weiterarbeit sehr geholfen haben. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre sehr wertvolle Mitarbeit.

1 Ergebnis der Vernehmlassung

1.1 Allgemein

Unter den allgemeinen Bemerkungen finden sich positive Rückmeldungen zur Struktur und zur Klarheit des Reglements. Das Reglement erscheint als praktikabel in der Umsetzung. Es werden verschiedene Bemerkungen zu Einzelfragen gemacht, die nachstehend unter dem jeweiligen Themenpunkt aufgeführt werden.

1.2 Sind Sie damit einverstanden, dass Schulleitungen unter bestimmten Bedingungen auch in Lohnklasse 7 eingereiht werden dürfen?

Positiv zur grundsätzlichen Möglichkeit der Anhebung in die Lohnklasse 7 äussern sich 11 Schulräte, das HPZ, die VSL und der LUR. Strikte gegen diese Möglichkeit sprechen sich zwei Schulräte aus. Als mögliche Kriterien für eine solche Anhebung erscheinen die Ausbildung (DAS) sowie Berufserfahrung und persönliche Leistung (Belohnung) akzeptiert.

Hingegen wird der Vorschlag, die Einreihung in die Lohnklasse 7 unter anderem von einem 100-Prozent-Pensum abhängig zu machen, durchs Band abgelehnt.

Verschiedene Vernehmlassende, darunter auch der VSL, schlagen vor, die Schulleitungspersonen in eine Lohnklasse der kantonalen Angestellten einzureihen.

1.3 *Wie stellen Sie sich zum Vorschlag, dass Familienarbeit bei der Einreihung in die Lohnklasse neu berücksichtigt werden soll?*

Die Meinungen der Schulräte sind geteilt: Sieben Schulräte sind mit der Anrechnung von Familienarbeit einverstanden oder begrüßen sie sogar ausdrücklich. Zwei sind strikte dagegen und sechs sind zurückhaltend skeptisch. Die Ablehnung wird mit der Bevorzugung eines Berufsstandes und indirekter Lohnerhöhung begründet. Positiv äussern sich HPZ, VSL und LUR. VSL und LUR finden die hälftige Anrechnung als zu knapp bemessen. Der LUR schlägt vor, Familienarbeit zu 100 Prozent anzurechnen und die Regelung rückwirkend einzuführen.

1.4 *Sind Sie damit einverstanden, dass bei Lehrpersonen, die nicht das ganze Schuljahr unterrichten, der Lohn pro fehlende Woche um 1/40 gekürzt wird?*

Der Vorschlag findet Zustimmung. 14 Schulräte, HPZ, VSL und LUR stimmen ihm zu. Der LUR ergänzt unter den Bemerkungen zu Artikel 4, dass er das Herunterbrechen von 1/41 auf 1/40 nicht nachvollziehen könne. Zwei Schulräte sprechen sich dagegen aus.

1.5 *Sind Sie mit der Einführung einer Weiterbildungspauschale pro hundert Stellenprozent und deren Regelung einverstanden?*

Das System findet einstimmig Zustimmung. Folgende Fragen werden gestellt bzw. folgende Anregungen werden gemacht:

- Stellvertretungskosten für die Schulleitungen sollten in jedem Fall vom Kanton getragen werden (auch bei kurzen Kursen).
- Die Pauschale muss genügend hoch sein.
- Ein Minimum an Weiterbildung (z.B. wie bisher 12 Halbtage) soll vorgeschrieben werden.
- Supervision soll weiterhin als Weiterbildung gelten und vom Kanton finanziert werden.
- Was passiert, wenn die Pauschale überzogen wird?
- Man sollte nicht bezogene Gelder auf das folgende Jahr übertragen können.

1.6 *Wie stellen Sie sich zur Übertragung der Bewilligung und Kontrolle individueller Weiterbildung an die Schulleitung im Rahmen der Personalführung und Personalbeurteilung? Erscheint Ihnen die Abwicklung in den Schulen handhabbar?*

Die Übertragung von Bewilligung und Kontrolle der individuellen Weiterbildung an die Schulleitungen wird als sinnvoll erachtet: 14 Schulräte, HPZ, VSL und LUR befürworten sie. Mehrfach wird bestätigt, dass sie als Bestandteil der Personalführung und -entwicklung folgerichtig und zwingend Aufgabe der Schulleitung sein müsse. Ein Schulrat findet, Bewilligung und Kontrolle sollten Aufgabe des Schulrates sein, und ein Schulrat schlägt vor, die Übertragung nur bei vollamtlichen Schulleitungen vorzunehmen. Es wird die Frage aufgeworfen, wer die Bewilligung erteilt, wenn noch keine Schulleitung eingesetzt ist. Ferner wird gewünscht, dass es eine Ansprechstelle beim Kanton gibt, die man zur Beratung konsultieren kann.

1.7 *Welche Meinung haben Sie zur Spesentragung durch den Arbeitgeber?*

VSL, LUR und 9 Schulräte sind mit dem Vorschlag und der Übernahme der kantonalen Ansätze einverstanden. Drei Schulräte sind zwar mit der Spesentragung durch die Gemeinde einverstanden, wollen aber die Höhe in der Gemeindeordnung festlegen. Zwei Schulräte fordern die Spesentragung durch den Kanton. Folgende Bemerkungen werden gemacht:

- Es sollten möglichst viele Weiterbildungen innerhalb des Kantons stattfinden.

- Spesen sollen - wie vorgeschlagen - wirklich nur für Kurse ausserhalb des Kantons bezahlt werden (einige Schulräte, VSL).
- Spesen sollen auch für Kurse innerhalb des Kantons vergütet werden (LUR).
- Es sollen nicht nur jene Lehrpersonen Spesen erhalten, die auch in der Gemeinde wohnen.
- Es soll eine einheitliche Regelung geben, an die sich alle Gemeinden zu halten haben (einige Schulräte, LUR).

1.8 **Wie stellen Sie sich zu den Änderungen im Anhang?**

Folgende Bemerkungen werden gemacht:

- Beim Kanton soll eine Stelle vorhanden sein, welche die Gemeinden berät (SR Altdorf und Bürglen) oder die Lohnreihung vornimmt (SR Attinghausen, Flüelen, Isenthal, Spiringen, KSR Seedorf, HPZ und VSL).
- Die Wahrung des Besitzstandes für HW/TG- und Sportlehrpersonen muss ins Reglement aufgenommen werden. Es wird aber auch die Bemerkung gemacht, dass dies zu Ungleichbehandlungen zwischen jüngeren und älteren Lehrpersonen führen könne.
- "in der Pädagogik verwandten Bereichen" muss definiert werden.
- Fachlehrpersonen, welche auf der Oberstufe und auf der Primarstufe unterrichten, sollten generell zum höheren Lohn eingestuft werden, sonst werden kaum mehr Musik- und Sportlehrpersonen bereit sein, auf der Primarstufe zu unterrichten (ein Schulrat, VSL).
- Der VSL macht den Hinweis, dass bei den SHP vom Prinzip der Einstufung nach Schulstufe abgewichen wurde.
- Der LUR findet die neue Einteilung zum Teil fragwürdig. So sei beispielsweise die Relation zwischen KG und DaZ nicht gegeben. Vgl. auch nachfolgende Alinea.
- VSL und LUR wenden sich dagegen, dass Lehrpersonen mit Diplom KG/Unterstufe in die Lohnklasse 1 eingereiht werden, wenn sie auf der Kindergartenstufe unterrichten.
- Der LUR fordert, dass Lehrpersonen für HW/TG und Musik 1 in der Lohnklasse 4 einzustufen sind, wenn sie auf der Oberstufe unterrichten. Schulmusik 2 sei in der Lohnklasse 5 zu belassen.
- Sechs Schulräte äussern sich gegen die Auszahlung von Dienstaltersgeschenken, wenn in mehreren Gemeinden unterrichtet wurde. Der LUR wünscht eine klare Regelung bezüglich der Dienstaltersgratifikation bei einem Schulwechsel zwischen kantonalen Schulen und der Volksschule.

2 **Diskussion der angeregten Punkte**

Bemerkung zu Artikel (Vernehmlassungsfassung)	Weiterverfolgen oder nicht?
Artikel 2 Anwendbare Bestimmungen 1. Nur: "Die Stelle ist öffentlich auszuscheiden."	Nein: PV hält explizit fest, dass Stelle im Amtsblatt ausgeschrieben werden muss. Formulierung ermöglicht der Gemeinde Spielraum.
5. Dienstaltersgeschenke nach geleisteten Dienstjahren auf die Gemeinden aufteilen.	Die Frage der Dienstaltersgeschenke ist in Artikel 38 Absatz 5 der geänderten Schulverordnung geregelt. Eine Aufteilung auf die Schulgemeinden ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

Bemerkung zu Artikel (Vernehmlassungsfassung)	Weiterverfolgen oder nicht?
<p>Artikel 3 Einreihung von Lehrpersonen Anstelle von "Neueinstellung" "Neuanstellung"</p> <p>Definition von "in der Pädagogik verwandten Bereichen"</p> <p>"Pro Jahr Familienarbeit" streichen</p>	<p>Übernehmen</p> <p>Aufnehmen ("wie die Betreuung von Lernenden ..."): auch im Kommentar ergänzen.</p> <p>Vorschlag nicht aufnehmen: fand in der Vernehmlassung mehrheitlich Zustimmung.</p>
<p>Artikel 4 Besondere Anstellungsverhältnisse Absatz 1 1/40 ist nicht nachvollziehbar (1/41)</p> <p>Artikel 4 Absatz 3 Anstelle von <u>fünf</u> nur <u>drei</u> Monate</p>	<p>Nein, fand zum grossen Teil Zustimmung.</p> <p>Nein, beibehalten, administrativer Aufwand steigt, wenn Zeitspanne verkürzt wird. Entspricht der bisherigen Lösung.</p>
<p>Artikel 5 Zusätzliche Entschädigung Klassenlehrerstunde auf Primarstufe einführen</p> <p>Mehrklassenentschädigung für alle LP einführen</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht im Reglement fragwürdig, müsste auf Stufe Verordnung geschehen. Vor einer Anpassung müssten die Gemeinden angefragt werden. Grundsätzlich wäre eine Entlastung aber angebracht. Soll dem RR als Thema vorgelegt werden (aufnehmen in Kommentar zur Vernehmlassung).</p> <p>Bisherige Lösung belassen, keine Anpassung. Bei einer Herabsetzung müssten sehr kleine Beträge ausbezahlt und berechnet werden.</p>
<p>Artikel 6 Dienstaltersgeschenke Vorschlag: Massgebend für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes nach Art. 49 PV ist bei 20 Jahren der durchschnittliche Anstellungsgrad während den letzten 5 Jahren. Bei den nachfolgenden Dienstaltersgeschenken gilt die gleiche Regelung.</p>	<p>Nicht aufnehmen: Es handelt sich um eine gerechte Lösung. Wenn nur die letzten fünf Jahre angerechnet werden, können sehr ungerechte Lösungen entstehen. Dies gilt namentlich auch unter dem Aspekt, dass die Jahre in mehreren Gemeinden absolviert werden können.</p>
<p>Artikel 6 Altersentlastung Die Altersentlastung bei Lehrpersonen auf der Volksschule sowie von kantonalen Schulen soll auf jeden Fall wie in den beiden Verordnungen 10.1222 und RB 2.4211 umgesetzt werden. Es muss aber in beiden dazu erstellenden Reglemente wie folgt ergänzt werden: <i>Erreicht eine Lehrperson die zu einem 100 %-Pensum angestellt ist, nach dem 55. Altersjahr in einem Schuljahr die Pflichtlektionen nicht, so darf der Entlastungsgrad nicht</i></p>	<p>Poollösungen sollen möglich sein. Einbau von Punkten aus dem PRL in das Reglement.</p>

Bemerkung zu Artikel (Vernehmlassungsfassung)	Weiterverfolgen oder nicht?
<i>minimiert werden. Dafür ist ein Pool zu schaffen, und die Lehrperson ist im nächsten Jahr verpflichtet, eine Mehrlektion zu unterrichten. Mehrlektionen werden grundsätzlich nicht mehr ausbezahlt, sondern werden in das Pool gelegt und sind baldmöglichst zu kompensieren.</i>	
Artikel 8 Kurskosten Supervision als Teil der Weiterbildung behandeln.	Grundsätzlich eine Form der Beratung. Es gibt aber Formen, die nahe bei der Weiterbildung sind. Deshalb aufnehmen: d) der schulinternen Weiterbildung inklusive Teamsupervision.
Besuch einer Ausstellung (Worlddidac) während der Unterrichtszeit zulassen und als Teil der Weiterbildung behandeln.	Nein, praktisch nicht handhabbar. Wurde auch bisher nicht als solche anerkannt.
Artikel 8 Absatz 3 Spesen sind auch <u>innerhalb</u> des Kantons auszurichten. Spesenreglement der Gemeinde anwenden. Vorschlag: Der Arbeitgeber ersetzt den Lehrpersonen die Spesen von Kursen und Weiterbildungen, sofern diese von der Schulleitung oder der BKD bewilligt bzw. als obligatorisch erklärt werden.	Aufnehmen, Nein: Ziel des AWR ist es, einheitliche Anstellungsbedingungen zu erzielen. Nein, gilt nicht nur für obligatorische Weiterbildung.
Artikel 10 Stellvertretungskosten Stellvertretungen bei Weiterbildung von Schulleitungspersonen in jedem Fall (auch bei Kurzkursen).	In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Ausbildung von Schulleitungspersonen können die Stellvertretungskosten auch bei kürzeren Kursen übernommen werden.
Artikel 11 Schulinterne Weiterbildung ¹ Schulinterne Weiterbildung ist <u>wenn möglich</u> in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. ² Beiträge an die schulinterne Weiterbildung werden <u>in der Regel</u> nur ausgerichtet, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.	Nein, es soll in der Regel gelten. Nein, damit soll das Ansetzen der schulinternen Weiterbildung auf die unterrichtsfreie Zeit unterstützt werden.

Weitere Punkte:

Punkt	Weiterverfolgen oder nicht?
Soll in Artikel 3 festgehalten werden, dass die BKD die Gemeinden bei der Einstufung von Lehrpersonen berät?	Ja, wurde aufgenommen.
Einstufung der Schulleitungspersonen: Pensum soll nicht massgebend sein, sondern	Ja, wurde aufgenommen.

Punkt	Weiterverfolgen oder nicht?
nur das Diplom.	
Höhere Einstufung von Fachlehrpersonen auf der Primarstufe als vorgesehen	Sie werden anstelle in LK 2 in LK 3 eingestuft.

3 Wegleitung zur Anstellung der Lehrpersonen an den Urner Volksschulen

In der Beilage finden Sie eine überarbeitete Wegleitung zur Anstellung der Lehrpersonen an den Urner Volksschulen. Sie enthält in der vorliegenden Form keine Bemerkungen zur Weiterbildung. Die Erläuterungen zur Weiterbildung werden gegenwärtig vom Amt für Volksschulen erarbeitet und werden anschliessend separat publiziert.

Sämtliche Dokumente finden Sie auch im Internet unter www.ur.ch Behörden - Regierung und Verwaltung Bildungs- und Kulturdirektion - Direktion aktuell (oder Weisungen).

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Regierungsrat

Beschluss des Regierungsrates zum Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR)

Wegleitung zur Anstellung der Lehrpersonen an den Urner Volksschulen.

Geht an:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Schulleitungen und Schulhausvorsteher
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Direktionssekretariat
- Amt für Volksschulen
- Mitglieder Erziehungsrat